

Geltungsbereich

Die Arbeitsanweisung gilt für sämtliche in den Abwasserreinigungsanlagen tätigen Personen. Sie regelt die Arbeitssicherheit bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine übergeordnete Regelung in Kraft tritt. Generell gelten für alle die gesetzlichen Grundlagen:

Es gelten die Verordnungen des Bundes über die Arbeitssicherheit und den Schutz vor Berufskrankheiten.

http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_30/index.html

Im weitem gelten die Verordnungen über Starkstromanlagen. Im Speziellen der Artikel 11

http://www.admin.ch/ch/d/sr/734_2/index.html

Inhaltsverzeichnis :

- 1 Allgemeines
- 2 Sicherheitsmassnahmen, Betriebsstörungen, Unfälle
- 3 Berechtigung im Umgang mit elektrischen Anlagen
- 4 Arbeitsplatzordnung

Unsere Adressen :

	Abwasserreinigungsanlage Au – St.Gallen Rechenwaldstrasse 32 9014 St.Gallen	Abwasserreinigungsanlage Hofen – St.Gallen Arbonerstrasse 42 9300 Wittenbach
Tel.	071 / 272 60 00	071 / 272 61 20
Klärmeister	Herr R. Zublasing	Herr D. Gahler
Stellvertreter	Herr Th. Kindle	Herr M. Markwalder

Homepage:

<http://www.stadt.sg.ch/home/raum-umwelt/abfall-entsorgung/abwasserentsorgung/reinigungsanlagen.html>

Weitere Wichtige Telefonnummern

Betriebsleiter Abwasserbetriebe	Hp. Bauer	079 / 633 35 01
Leiter Kanalunterhalt	R. Vogel	079 / 633 35 03
Polizei		117
Feuerwehr		118
Ambulanz / Sanität		144
REGA		1414
Tox – Zentrum		145

1. Allgemeines

1.1 Anmeldung

Vor Arbeitsbeginn hat sich das Fremdpersonal bei der zuständigen Kontaktperson zu melden.

1.2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit hat sich (wenn möglich) an diejenige der Kontaktperson zu richten. Früherer Arbeitsbeginn oder längere Arbeitszeit ist mit der Kontaktperson abzusprechen.

1.3 Arbeitsbeendigung

Die Fertigstellung des Arbeitsauftrages ist der zuständigen Kontaktperson zu melden und der Arbeitsrapport unterschreiben zu lassen.

1.4 Fahrzeugverkehr, Parking

Auf dem Areal gilt Schrittempo. Die Autos sind auf den zugewiesenen Parkplätzen zu parkieren.

2. Sicherheitsmassnahmen

2.1 Sicherheitsmassnahmen

Das Fremdpersonal ist für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

Das Fremdpersonal hat sich vor Arbeitsaufnahme bei der Kontaktperson über die spezifischen Gefahren auf der jeweiligen Anlage zu informieren.

Alle Arbeiten, die Rauch, Feuer oder Staub erzeugen oder Arbeiten an Gassystemen, sind mit der Kontaktperson abzusprechen und benötigen deren Bewilligung.

Bei Brandgefährdung (Schweissarbeiten) sind durch das Fremdpersonal die notwendigen Sicherheitsmassnahmen (Löschmittel) vorzusehen und wenn nötig, die Brand- und Gasmeldeanlage durch die Kontaktperson ausschalten zu lassen.

Werden auf der Anlage Störungen verursacht oder festgestellt, ist über Telefon intern der Kontaktperson Meldung zu erstatten und Hilfe anzufordern. Bei einer notwendigen Evakuation ist der Sammelplatz im Freien (**Autounterstand Privatfahrzeuge**) aufzusuchen.

2.2 Feuermeldung: Es brennt – was tun ?

- Information Kontaktperson Alarmieren Tel. 118
- Meldung: WER ? WAS ? WO ? WIE ?
- Personen retten
- Türen schliessen
- Brand bekämpfen
- Sammelplatz aufsuchen

Im Evakuations- bzw. Brand- und/oder Schadenfall der ARA haben sich sämtliche Mitarbeiter unverzüglich zum Sammelplatz der Kläranlage zu begeben und bei der verantwortlichen Person zu melden

Sammelplatz ist beim Autounterstand

2.3 Umgang mit Chemikalien, Giften, Lösungsmitteln



Leicht entzündliche
Stoffe

- nicht rauchen
- von Zündquellen fernhalten
- Dämpfe nicht einatmen



Ätzende Stoffe

- Haut und Augen schützen
(Schutzbrille/Gummihandschuhe)
- Dämpfe nicht einatmen



Gesundheitsschädliche
Stoffe

- nicht essen/ trinken
- Staub nicht einatmen
- Dämpfe nicht einatmen



Giftige Stoffe

- äusserste Vorsicht beim Arbeiten mit solchen Stoffen
- nicht essen/ trinken
- Staub und Dämpfe nicht einatmen
- Schutzkleidung (Haut, Augen schützen)

In den Räumen mit diesen Symbolen darf nicht verpflegt werden.

Es stehen entsprechende Räume zur Verfügung

3. Berechtigung im Umgang in elektrischen Anlagen

Das Sicherheitskonzept für elektrische Anlagen der Abwasserbetriebe der Stadt St.Gallen ist für Fremdfirmen in vollem Umfang verbindlich.

Werden in elektrischen Anlagen Arbeiten durch Fremdfirmen ohne elektrotechnische Kenntnisse ausgeführt, so müssen deren Mitarbeiter auf die Gefährdung durch den Strom aufmerksam gemacht werden. Dies ist durch die Unterschrift der für die Arbeit verantwortliche Person dieser Firma zu bestätigen.

Die Instruktion umfasst:

- Absprache über Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Anlagenzutritt, sowie über die Freigabe der Arbeitsstelle
- Absprache über die vorzunehmenden Handlungen und Arbeiten
- Absprache über den begehbaren Arbeitsplatz sowie dessen Zugang und Abgrenzung mit Hinweisen auf den Fluchtweg und Notrufstellen
- Hinweis auf Gefahren bei Annäherung an spannungsführende Anlageteile
- Hinweis auf Abschränkungen und Verschalungen, die weder verändert, zerstört, noch entfernt werden dürfen
- Die Orientierung über das Verhalten bei Unfällen und Bränden. (Bei Hochspannung ist eine Rettung nur bei ausgeschalteter Anlage erlaubt)
- Die Weisung über das Schliessen von Arealen, Türen, usw.

4. Arbeitsplatzordnung

4.1 Ordnung und Sauberkeit

Den Anweisungen der Kontaktperson ist Folge zu leisten. Die Räume des Einsatzortes und die Arbeitsplätze sind regelmässig aufzuräumen und zu reinigen. Allfällige Materiallagerungen sind mit der Kontaktperson abzusprechen (feuerpolizeiliche Vorschriften beachten). Für Materialverluste wird keine Haftung übernommen. Die Entsorgung von Abfällen ist mit der Kontaktperson abzusprechen. Keine Abfälle und Restmaterialien in Becken oder Verfahrensbehälter werfen.

4.2 Schutzbrillen, Gehörschutz, Rauchverbot.



Bei diesen Symbolen ist die Tragpflicht obligatorisch



Bei allen feuergefährlichen Arbeiten sowie in allen mit Rauchverbot belegten Räumen ist das Rauchen bzw. offenes Feuer verboten

4.3 Fluchtwege/ Notausgänge

Fluchtwege und die entsprechenden Ausgänge sind markiert und dürfen nicht mit Materialien verstellt werden.

Der Fremdfirma bzw. deren Personal ist es untersagt,

- Ohne vorgängige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Baustellenleiter der Abwasserbetriebe der Stadt und ohne entsprechende Arbeitsfreigabe mit den Arbeiten zu beginnen
- Ohne vorher getroffene Sicherheitsmassnahmen mit den Arbeiten zu beginnen, wie z.B. Leitern oder Gerüste usw. anzubringen oder Baumaschinen in der Nähe von Anlagen oder Leitungen aufzustellen
- Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Abschränkungen, Verschalungen oder Abdeckmaterialien zu verändern, zu entfernen oder zu beschädigen
- Andere als die zugewiesenen Arbeitsplätze, Zugänge oder Räume zu betreten
- Von sich aus irgendwelche weiteren Arbeiten als die vereinbarten auszuführen oder andere Arbeitsgeräte als die vereinbarten einzusetzen
- Irgendwelche Sicherheitsbestimmungen zu missachten
- Unbefugten oder Tieren den Anlagenzutritt zu ermöglichen

Es darf nur instruiertes Personal eingesetzt werden. Die instruierte Arbeitsequipe darf nicht durch anderes Personal ergänzt oder ersetzt werden.

Für Unfälle, Schäden oder Betriebsstörungen, die infolge Missachtung von Anweisungen entstehen, lehnt die Abwasserbetriebe der Stadt St.Gallen jede Haftung ab. Schäden werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Die Abwasserbetriebe der Stadt St.Gallen können:

- Die Arbeiten unverzüglich einstellen oder unterbrechen lassen,
- Dem Unternehmer bei Missachtung dieser Bestimmungen den Auftrag entziehen.